



Ministerium für Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen
40190 Düsseldorf

Bezirksregierungen
Arnsberg, Detmold, Düsseldorf
Köln und Münster
- Dezernat 25 -
per E-Mail

nachrichtlich

Landesbetrieb Straßenbau NRW
Betriebssitz Gelsenkirchen
Wildenbruchplatz 1
45888 Gelsenkirchen

Ministerium des Innern
des Landes Nordrhein-Westfalen
- Referat 414 -
Friedrichstraße 62 - 80
40217 Düsseldorf

Städtetag Nordrhein-Westfalen
Gereonstraße 18 - 32
50670 Köln

Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen e.V.
Kaiserswerther Str. 199 - 201
40474 Düsseldorf

Landkreistag Nordrhein-Westfalen
Kavalleriestraße 8
40213 Düsseldorf

**Anordnungsvoraussetzungen für neue Verkehrszeichen gemäß
Vierundfünfzigster Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrecht-
licher Vorschriften („StVO-Novelle“)**

Mit der „Vierundfünfzigsten Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften“ vom 20.04.2020, in Kraft getreten am 28.04.2020, sind u. a. neue Verkehrszeichen bundesweit eingeführt worden.

07. Mai 2020

Seite 1 von 9

Aktenzeichen

(bei Antwort bitte angeben)

III B 3 - 78-39/1

III B 3 - 78-00/27

TRBr Klemenz

Telefon 0211 3843-3249

Fax 0211 3843-939110

joachim.klemenz@vm.nrw.de

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Stadttor 1
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 3843-0
Telefax 0211 3843-939110
poststelle@vm.nrw.de
www.vm.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel
vom Hauptbahnhof zur Halte-
stelle Stadttor: Straßenbahnlinie
709
Buslinie 732

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) hat bereits angekündigt, die jeweiligen Anordnungsvoraussetzungen der neuen Zeichen im Rahmen der nächsten Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO) zu regeln. Derzeit ist allerdings nicht absehbar, wann die VwV-StVO novelliert wird und in Kraft treten soll.

Um den Straßenverkehrsbehörden bei der Anwendung der Verkehrszeichen bereits jetzt die nötige Handlungssicherheit zu verschaffen, wurden in Abstimmung mit den Bezirksregierungen und dem Landesbetrieb Straßenbau NRW landesweite Anordnungsvoraussetzungen definiert.

Die nachfolgend aufgeführten Maßgaben zur Anordnung der neuen Zeichen sind ab sofort zu beachten.

Dieser Erlass verliert seine Gültigkeit, sobald die Änderung der VwV-StVO, mit der die in Rede stehenden Verkehrszeichen bundeseinheitliche Anordnungsvoraussetzungen erhalten, in Kraft tritt.

Die Bezirksregierungen werden gebeten, diesen Erlass an alle Straßenverkehrs- und Straßenbaubehörden ihrer Zuständigkeitsbereiche mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung weiterzuleiten.

Grünpfeil nur für den Radverkehr



Das Zeichen wird an Lichtsignalanlagen angeordnet und ermöglicht es Rad Fahrenden, von einem Schutzstreifen, einem Radfahrstreifen oder einem baulich angelegten Radweg während einer Rotphase rechts abzubiegen, soweit die Verkehrslage dies zulässt.

Der Einsatz des Zeichens kommt nur in Betracht, wenn der rechtsabbiegende Radverkehr den Fußgänger- und Fahrzeugverkehr der freigegebenen Verkehrsrichtungen ausreichend einsehen kann, um die ihm auferlegten Sorgfaltspflichten zu erfüllen.

Es darf nicht verwendet werden, wenn

- dem entgegenkommenden Verkehr ein konfliktfreies Abbiegen nach links signalisiert wird und der Radverkehr nach dem Rechtsabbiegen nicht auf einer benutzungspflichtigen Radverkehrsanlage geführt wird,
- für den entgegenkommenden Linksabbieger der grüne Pfeil gemäß § 37 Absatz 2 Nr. 1 Satz 4 verwendet wird und der Radverkehr nach dem Rechtsabbiegen nicht auf einer benutzungspflichtigen Radverkehrsanlage geführt wird,
- Pfeile in den für den Rechtsabbieger gültigen Lichtzeichen die Fahrtrichtung vorschreiben,
- beim Rechtsabbiegen Gleise von Schienenfahrzeugen gekreuzt oder befahren werden müssen,
- sich im Bereich des rechtsabbiegenden Radverkehrs eine Aufstellfläche für das Linksabbiegen mit indirekter Radverkehrsführung befindet oder
- die Lichtzeichenanlage überwiegend der Schulwegsicherung dient.

An Kreuzungen und Einmündungen, die häufig von seh- oder gehbehinderten Personen überquert werden, soll das Zeichen nicht angeordnet werden.

Im Falle einer Häufung von Unfällen, bei denen das Zeichen ein unfallbegünstigender Faktor war, ist es zu entfernen, soweit nicht verkehrstechnische Verbesserungen möglich sind. Die Vorgaben zur Ermittlung von Unfallhäufungen sind dem Gemeinsamen Runderlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales und des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen vom 25.06.2017 (Az: 414-61.05.04 und III B 3 75 - 05 /2) zu entnehmen.

Der auf schwarzem Grund ausgeführte grüne Pfeil im Zeichen darf nicht leuchten, nicht beleuchtet sein und nicht retroreflektieren. Das Zeichen hat eine Breite von 315 mm und eine Höhe von 420 mm.

Zeichen 244.3 - Beginn einer Fahrradzone



Das Zeichen darf nur innerhalb geschlossener Ortschaften und im Einvernehmen mit der Gemeinde angeordnet werden. Fahrradzonen dienen der Sicherheit und Leichtigkeit des Radverkehrs und kommen insbesondere in Gebieten mit hoher Fahrradverkehrsdichte in Betracht und dort, wo der Kfz-Durchgangsverkehr von geringer Bedeutung ist. In Gewerbe- oder Industriegebieten sollen sie nicht zum Einsatz kommen.

Eine Fahrradzone darf sich weder auf Straßen des überörtlichen Verkehrs (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) noch auf weitere Vorfahrtstraßen (Zeichen 306) erstrecken. Sie darf nur Straßen ohne Lichtzeichen geregelte Kreuzungen oder Einmündungen, ohne Fahrstreifenbegrenzungen (Zeichen 295), ohne Leitlinien (Zeichen 340, hierzu gehören auch Schutzstreifen) und ohne benutzungspflichtige Radverkehrsanlagen (Zeichen 237, 240, 241 oder Zeichen 295 in Verbindung mit Zeichen 237) umfassen.

An Kreuzungen und Einmündungen innerhalb der Zone muss grundsätzlich die Vorfahrtregel nach § 8 Absatz 1 Satz 1 („rechts vor links“) gelten. Wo die Verkehrssicherheit wegen der Gestaltung der Kreuzung oder Einmündung oder die Belange des Buslinienverkehrs es erfordern, kann abweichend von der Grundregel "rechts vor links" die Vorfahrt durch Zeichen 301 angeordnet werden; vgl. VwV-StVO zu Zeichen 301 Rn 4.

Die Anordnung einer Fahrradzone darf sich nicht mit der Anordnung einer Zonen-Geschwindigkeitsbeschränkung (Zeichen 274.1 / 274.2), eines verkehrsberuhigten Bereiches (Zeichen 325.1 / 325.2) oder einer Fahrradstraße (Zeichen 244.1 / 244.2) überschneiden.

Am Übergang einer Zonen-Anordnung, eines verkehrsberuhigten Bereiches oder einer Fahrradstraße in eine Fahrradzone ist neben Zeichen 244.3 auch immer das Ende der jeweiligen Regelung durch Anordnung der Zeichen 242.2, 244.2, 274.2, 290.2, 314.2 oder 325.2 anzuzeigen.

Am Ende einer Fahrradzone ist stets Zeichen 244.4 (Ende einer Fahrradzone) anzuordnen; davon ausgenommen ist der Übergang einer Fahrradzone in einen verkehrsberuhigten Bereich (Zeichen 325.1). In diesem Fall ist bei Anordnung des Zeichens 325.1 das Zeichen 244.4 entbehrlich.

Das Zeichen 244.3 darf nur am Beginn der Fahrradzone angeordnet werden, eine Wiederholung innerhalb der Zone ist unzulässig.

Innerhalb der Fahrradzone ist in regelmäßigen Abständen das Zeichen 244.3 als Sinnbild auf die Fahrbahn aufzubringen, andere Zeichen oder sonstige Piktogramme dürfen zur Verdeutlichung der Fortdauer der Zonen-Anordnung nicht aufgebracht werden.

Andere Fahrzeuge als Fahrräder und Elektrokleinstfahrzeuge im Sinne der eKfV dürfen nur ausnahmsweise durch die Anordnung entsprechender Zusatzzeichen zugelassen werden. Dabei können die freigegebenen Verkehrsarten auch gemeinsam auf einem Zusatzzeichen abgebildet sein.

Die Anordnung von Fahrradzonen soll auf der Grundlage einer flächenhaften Verkehrsplanung der Gemeinde vorgenommen werden, in deren Rahmen zugleich das innerörtliche Vorfahrtstraßennetz (Zeichen 306) festgelegt werden soll. Dabei ist ein leistungsfähiges, auch den Bedürfnissen des öffentlichen Personennahverkehrs und des Wirtschaftsverkehrs entsprechendes Vorfahrtstraßennetz (Zeichen 306) sicher zu stellen. Der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (wie Rettungswesen, Katastrophenschutz, Feuerwehr) sowie der Verkehrssicherheit ist vorrangig Rechnung zu tragen.

Werden bauliche Maßnahmen zur Geschwindigkeitsdämpfung vorgenommen, darf von ihnen keine Gefahr für den Radverkehr, keine Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung, keine Lärmbelästigung für die Anwohner und keine Erschwerung für den Buslinienverkehr ausgehen.

Vor der Anordnung von Verkehrsverboten für bestimmte Verkehrsarten durch Verkehrszeichen, wie durch Zeichen 244.3, ist mit der für das Straßen- und Wegerecht zuständigen Behörde zu klären, ob eine straßenrechtliche Teileinziehung erforderlich ist. Diese ist im Regelfall notwendig, wenn bestimmte Verkehrsarten auf Dauer vollständig oder weitestgehend

von dem durch die Widmung der Verkehrsfläche festgelegten verkehrsüblichen Gemeingebrauch ausgeschlossen werden sollen. Durch Verkehrszeichen darf kein Verkehr zugelassen werden, der über den Widmungsinhalt hinausgeht.

Zeichen 277.1 - Verbot des Überholens von einspurigen Fahrzeugen für mehrspurige Kraftfahrzeuge und Krafträder mit Beiwagen



Eine Anordnung kommt dort in Betracht, wo dies aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse aus Verkehrssicherheitsgründen zum Schutz des Verkehrs mit einspurigen Fahrzeugen erforderlich ist. Dies ist insbesondere an besonders gefahrenträchtigen Fahrbahnabschnitten, Engstellen sowie Gefäll- und Steigungsstrecken der Fall, wo eine Gefährdung des Verkehrs mit einspurigen Fahrzeugen besteht.

Eine Anordnung kommt auch dort in Betracht, wo es regelmäßig zu Überholvorgängen mit Kraftfahrzeugen kommt, bei denen die unter § 5 Absatz 4 StVO definierten ausreichenden Seitenabstände zu Rad Fahrenden und Elektrokleinstfahrzeug Führenden aufgrund der örtlichen oder verkehrlichen Gegebenheiten unterschritten werden.

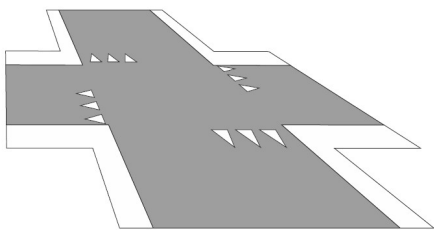
Eine gemeinsame Anordnung mit den Zeichen 276 (Überholverbot für Kraftfahrzeuge aller Art) oder 277 (Überholverbot für Kraftfahrzeuge über 3,5 t) ist unzulässig.

Das Überholverbot wird mit Zeichen 281.1 (Ende des Verbots des Überholens von einspurigen Fahrzeugen für mehrspurige Kraftfahrzeuge und Krafträder mit Beiwagen) beendet.

Außerhalb geschlossener Ortschaften ist das Zeichen in der Regel auf beiden Straßenseiten aufzustellen.

Gilt das Überholverbot für eine längere Strecke, kann die jeweilige Länge der restlichen Verbotsstrecke auf einem Zusatzzeichen 1001 angegeben werden.

Zeichen 342 - Haifischzähne



Das Zeichen besitzt keinen eigenen Regelungsgehalt, sondern lediglich hinweisenden Charakter. Es kann auf die Fahrbahn aufgebracht werden, wo die Wartepflicht einer bestehenden Vorfahrtregelung gemäß § 8 Absatz 1 StVO („rechts vor links“) verdeutlicht werden soll. Zu diesem Zweck darf Zeichen 341 (Wartelinie) nicht mehr angewendet werden.

Haifischzähne dürfen auf Bundes-, Landes- und Kreisstraßen oder auf weiteren Hauptverkehrsstraßen (Zeichen 306) nicht zum Einsatz kommen und, sofern Gegenverkehr erfolgt, nur zwischen dem rechten Fahrbahnrand und der Straßenmitte aufgebracht werden. In Einbahnstraßen sollen Haifischzähne dagegen möglichst in gesamter Fahrbahnbreite markiert werden. Diese visuelle Unterstützung der Vorfahrtberechtigung durch Zeichen 342 eignet sich insbesondere für eine Anwendung in Tempo 30-Zonen oder Fahrradzonen.

Haifischzähne sind so aufzubringen, dass die Spitzen der Dreiecke gegen die wartepflichtige Fahrtrichtung zeigen und sich die einzelnen Dreiecke nicht gegenseitig berühren.

Wo eine durch Zeichen 205 (Vorfahrt gewähren) angeordnete Vorfahrtberechtigung des Radverkehrs im Zuge von Kreuzungen oder Einmündungen von Radwegen hervorgehoben werden soll, können Haifischzähne auf die Fahrbahn der untergeordneten Straße aufgebracht werden. Hierbei sind die Markierungen auf beiden Seiten entlang der Fahrbahnkanten des Radwegs mit den Spitzen in Richtung des wartepflichtigen

Verkehrs, also über die gesamte Fahrbahnbreite, anzuordnen. Diese visuelle Unterstützung der Vorfahrtberechtigung eignet sich besonders für Radschnellwege mit Zweirichtungsverkehr.

Wenngleich lfd. Nr. 23.1 der Anlage 3 zu § 42 Absatz 2 StVO den Einsatz von Haifischzähnen auch zur Verdeutlichung einer durch Zeichen 206 (Halt! Vorfahrt gewähren) angeordneten Vorfahrtberechtigung des Radverkehrs erlaubt, ist zu bedenken, dass bei Zeichen 206 im Regelfall eine Haltlinie (Zeichen 294) angeordnet werden soll.

Außerhalb der o. g. Einsatzbereiche dürfen Haifischzähne nicht zum Einsatz kommen. Auch zur Kenntlichmachung von Bodenschwellen oder Aufpflasterungen darf das Zeichen nicht verwendet werden.

Im Falle der Verdeutlichung einer bestehenden Vorfahrtregelung gemäß § 8 Absatz 1 StVO („rechts vor links“) besteht angesichts des hinweisenden Charakters des Zeichens für die Straßenverkehrsbehörden keine Verpflichtung zur Anordnung. Im Hinblick auf den Einsatz an bevorrechtigten Kreuzungen von Radschnellwegen wird auf entsprechende Regelungen in der geplanten Neufassung des Leitfadens „Radschnellverbindungen in NRW“ hingewiesen.

Zeichen 350.1 - Radschnellweg



Das Zeichen besitzt keinen eigenen Regelungsgehalt, sondern lediglich hinweisenden Charakter. Es dient der Unterrichtung über den Beginn von Radschnellwegen und deren Führung an Knotenpunkten.

Zur Unterrichtung über das Ende von Radschnellwegen dient das Zeichen 350.2 (Ende eines Radschnellwegs).

Im Hinblick auf den Einsatz der Zeichen 350.1 und 350.2 wird auf entsprechende Regelungen in der geplanten Neufassung des Leitfadens „Radschnellverbindungen in NRW“ hingewiesen.

Im Auftrag

gez.

René Usath